

Ordnungsamt

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
			angen.	abgel.		
1	Umweltausschuss	05.02.2004				
2	Umweltausschuss	27.05.2004				
3	Stadtrat	23.06.2004		X		2

Betreff

**Erstellung eines Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
 Bericht zum Stand des Luftreinhalteplanes**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die EG-Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27.09.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität) und weitere Richtlinien sind als siebte Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG - in Kraft getreten am 18.09.2002) sowie als Novelle der 22. Verordnung zum BImSchG (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, in Kraft getreten am 18.09.2002, zuletzt geändert am 13.07.2004) in nationales Recht umgesetzt worden. Durch diese Richtlinien werden die Mitgliedsstaaten

verpflichtet, für die erfassten Luftschadstoffe die Einhaltung bestimmter Immissionsrichtwerte sicher zustellen.

Für ein Gebiet, in dem die Summe von Grenzwert (Jahres- und Kurzzeitgrenzwert) und Toleranzmarge für einen oder mehrere betroffene Schadstoffe überschritten wird, muss die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufstellen (§ 47 Abs. 1 BImSchG, Art. 8 Abs. 3 Luftqualitätsrichtlinie) der alle erforderlichen Maßnahmen beinhaltet, um eine schnellstmögliche Einhaltung der Grenzwerte auf Dauer sicher zu stellen. Ein Luftreinhalteplan hat damit die Aufgabe, die Anstrengungen der öffentlichen Verwaltung zur Sanierung der lufthygienisch nicht den Zielvorgaben entsprechenden Situation in einem bestimmten Gebiet zu organisieren.

Im Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen wurde eine Überschreitung der Grenzwerte plus Toleranzmargen für Feinstaub (PM₁₀) sowie Stickstoffdioxid (NO₂) festgestellt, so dass ein Luftreinhalteplan für den gesamten Ballungsraum zu erstellen ist. In Fürth sind insbesondere folgende Straßenzüge betroffen:

Fürth	Bezug / Jahr	NO ₂ (JMW) µg/m ³ [bezogen auf 293 K; 1013 hPa]		PM ₁₀ (JMW) µg/m ³	
		Straße	JMW	Straße	JMW
	2002	Erlanger Str.	70	Erlanger Str.	72
				Flutbr./Billings. Nord	49
				Gebhardtstr.	49
				Hardstraße	47
				Hochstraße	50
				Höfenerstraße	50
				Königstr.	52
				Nürnberger Str.	50
				Schwabacher Str.	56
				Theresienstraße	46
				Weierstr./Badstr.	46
				Würzburger Str.	46

Abb. 1: Straßenzüge in Fürth mit einer rechnerischen oder gemessenen Überschreitung

Hierbei gelten folgende Grenzwerte:

	Schadstoff Grenzwert + Toleranzmarge im Jahre (Alle Werte in µg/m ³)							
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
NO₂	54	52	50	48	46	44	42	40
PM₁₀	43,2	41,6	40	40	40	40	40	40

Abb. 2: Entwicklung der Grenzwerte ausgewählter Parameter der 22. BImSchV

Zuständige Behörde zur Erstellung dieser Pläne ist in Bayern das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV), das für den hiesigen Ballungsraum die Regierung von Mittelfranken mit der Erstellung eines Entwurfes beauftragt hat. Die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen arbeiteten dabei der Regierung von Mittelfranken im Rahmen einer Steuerungsgruppe zu.

Das Referat III/Ordnungsamt hat dem Umweltausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2004 und dem Stadtrat in seiner Sitzung am 23.06.2004 über den Sachstand berichtet und Maßnahmenvorschläge vorgelegt.

Die Regierung von Mittelfranken hat die Maßnahmenvorschläge aufgegriffen und in den Entwurf des Luftreinhalteplanes übernommen. Der Entwurf wurde von der Regierung von Mittelfranken fristgerecht dem StMUGV zum 31.08.2004 vorgelegt. Das StMUGV hat zwischenzeitlich dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über die insgesamt 10 bayerischen Luftreinhaltepläne und deren Inhalte zur Information der EU berichtet. Darüber hinaus wird das StMUGV alle 10 bayerischen Luftreinhaltepläne an das BMU senden mit der Bitte um Weiterleitung an die Europäische Kommission.

Wie sich bei der Erarbeitung der Luftreinhaltepläne herausgestellt hat, besteht eine allgemeine Hintergrundbelastung an Feinstaub, so dass es sogar in ländlichen und in Küstenregionen zu Überschreitungen der zulässigen Werte kommen kann. Kurzfristige lokale Maßnahmen zeigen daher nicht unbedingt die angestrebte Wirkung. Das StMUGV wird, ebenso wie es der Bundesrat in seiner am 11.06.2004 gefassten EntschlieÙung getan hat, auf das Problem der Hintergrundbelastung und auf die Notwendigkeit überregionaler Minderungsmaßnahmen hinweisen.

Der Luftreinhalteplan wird durch das StMUGV der Öffentlichkeit durch das Internet zugänglich gemacht (http://www.stmugv.bayern.de/de/luft/lrp/n_fue_ert.pdf).

Die Maßnahmen und Ziele des Luftreinhalteplans sind in den nächsten Jahren umsetzen. Hierzu wird auf Verwaltungsebene eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller betroffener Ämter eingerichtet werden, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des Luftreinhalteplanes bei zukünftigen städtischen Planungen berücksichtigt werden. Das StMUGV hat darüber hinaus die Regierung von Mittelfranken gebeten, die Umsetzung der Maßnahmen und die Entwicklung der Immissionssituation zu verfolgen und empfohlen, hierzu die bisherigen Steuerungsgruppen beizubehalten.

Luftreinhaltepläne sind nicht abschließend. In der Regel sind sie nach entsprechender Sachlage fortzuschreiben. Eine Abstimmung über den Zeitpunkt der Fortschreibung erfolgt im Einzelfall durch das StMUGV, abhängig von der regelmäßig durchzuführenden Erfolgskontrolle.

In Übereinstimmung mit der Regierung von Mittelfranken ist zur Frage der Klagemöglichkeit festzustellen, dass der Luftreinhalteplan ein verwaltungsinternes Instrument ist, das nur die beteiligten Verwaltungsbereiche bindet. Dies hat zur Folge, dass die im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mit Erfolg eingeklagt werden können. Außenwirkung erlangt der Luftreinhalteplan erst unmittelbar durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.

Im Übrigen hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer neueren Entscheidung auch mit den Regelungen der 22. BImSchV auseinandergesetzt.

Das Urteil hat insbesondere folgende Bedeutung:

- Es hebt hervor, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV überwiegend dem Gesundheitsschutz dienen.
- Es zwingt die für den Straßenbau zuständigen Stellen, sich schon frühzeitig Gedanken zur Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV zu machen.

- Es unterstreicht die Bedeutung der aufzustellenden Luftreinhalte- und Aktionspläne und vor allem der dort aufzuführenden Maßnahmen.
- Es hebt die Pflicht der Planfeststellungsbehörde hervor, Straßenbauvorhaben nicht zuzulassen, wenn absehbar ist, dass dadurch die Einhaltung der Grenzwerte nicht mit Maßnahmen des Luftreinhalteplanes gesichert werden kann.

Wie die Regierung von Mittelfranken mitgeteilt hat, wird die Steuerungsgruppe im Februar 2005 zusammentreten, um erste Ergebnisse zu ermitteln, die neue Rechtsprechung zu prüfen und um die Machbarkeit einzelner Maßnahmen zu erörtern.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

II. BMPA/StR/SD als Tischvorlage auflegen

III. Ref. III/OA

Fürth, 12. Januar 2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Sonnabend

1491